



**Entkleidung und körperl. Untersuchung vor Besuchsempfang, Art. 91 StVollzG-Bay**

Ein bayerischer Strafgefangener wurde vor dem Empfang seines Besuchs veranlasst, sich vollständig zu entkleiden. Seine Körperöffnungen wurden inspiziert. – Aus Protest dagegen verweigerte er anschließend für gut eine Woche jegliche Nahrungsaufnahme. Daraufhin wurde er mit einer Disziplinarmaßnahme belegt. – Gerichtliche Entscheidung und Rechtsbeschwerde gingen für ihn erfolglos aus.

Das BVerfG sah darin eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Auch nach dem EGMR dürfen solche Untersuchungen nicht routinemäßig und unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden. Zwar lässt Art. 91 StVollzG-Bay Stichproben zu. Daraus darf aber nicht eine Durchsuchung aller oder fast aller Gefangener vor jedem Besuchskontakt abgeleitet werden.

*BVerfG, Beschl. v. 05.11.2016 – 2 BvR 6/16 =*